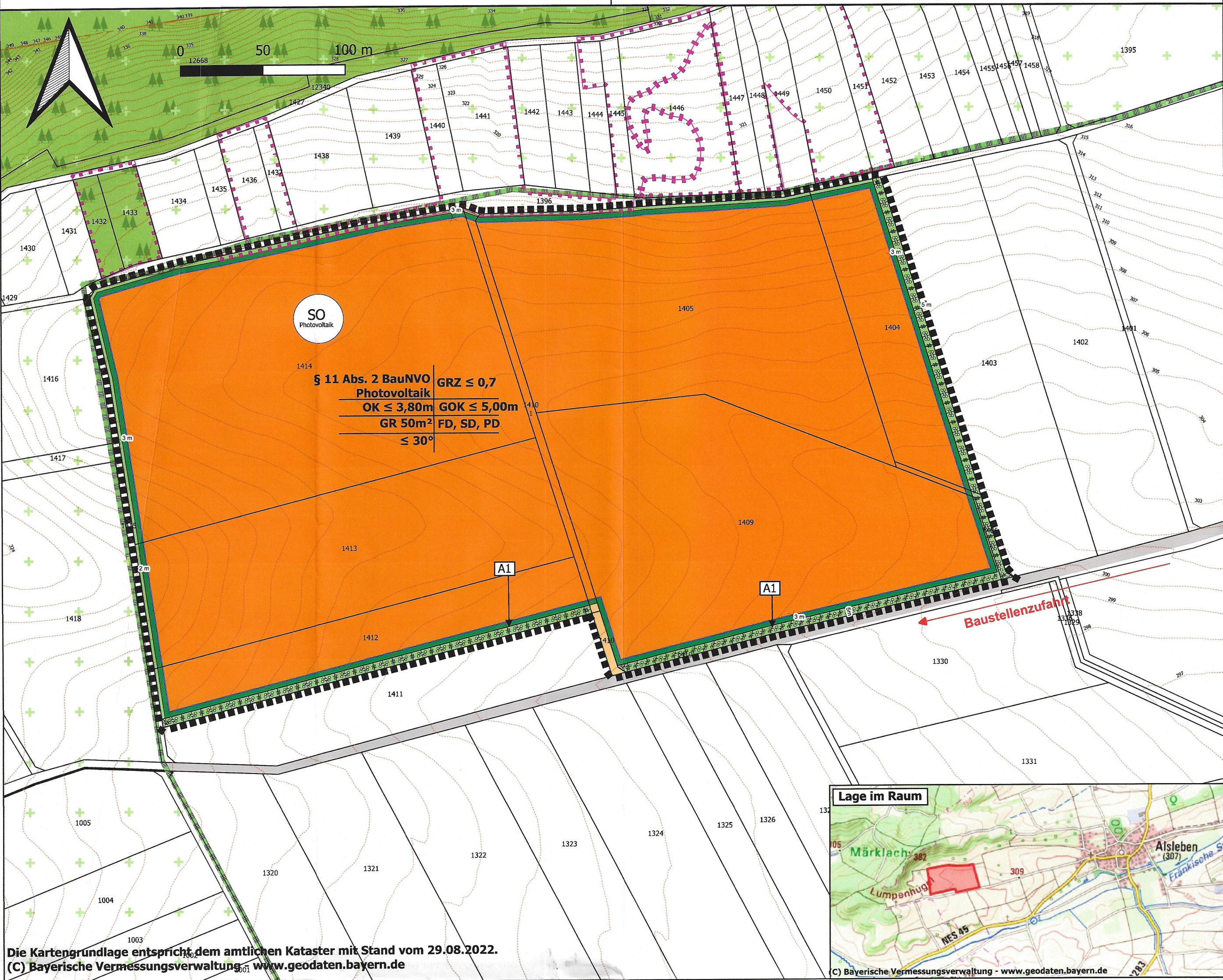




0. Präambel

Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

beschließt die Marktgemeinde Trappstadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Asleben-West" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayGO und Art. 23 GO als Satzung.

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz. Überfalls zulässig sind Unterstände für Weidelere. Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Gemäß § 19 BauNVO wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Maßgeblich ist die durch Module überdeckte Fläche.

GRZ ≤ 0,7

1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 5,00 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes. Die Oberkante der Module darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Gestellbockkante. Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig. Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

GOK ≤ 5,00m

OK ≤ 3,80m

1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Einzelgebäude wie Transformatorenstationen dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

GR 50m²

1.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO):

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.



1.3. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)

Die Flächen sind als Wiese zu pflegen.



Die Anlage von Grünwegen ist umlaufend um das Baugebiet vorgesehen und zulässig. Grünwege dürfen, anders als Ausgleichsflächen, eingefriedet werden.



1.4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



1.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.5.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz

Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (beispielsweise Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Verzinnte Rammprofile oder Erdschrauben dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden. Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

1.5.3. Grünordnung

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit gebiets eigenem Saatgut des Ursprungsgebietes 11 (Südwestdeutsches Bergland) auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegründung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden. Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:

- ein- bis zwei- schürige Mahd
- Eine Beweidung ist zulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.
- Das Mulchen der Flächen ist nur in Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

1.5.4. Regelungen zum speziellen Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebung 2022, Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Energiepark Asleben West", Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld, Landschaftsplanung Kraus, Bamberg, 23.07.2024).

Das Gutachten wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorgesehen:

V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten bzw. Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen

Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Der Bau kann dann ganzjährig stattfinden, wenn durch Bestandserhebungen nachgewiesen wird, dass besonders störungsanfällige Arten im Umfeld der Planung wie die Wiesenweihe im betrachtungsrelevanten Jahr im Umfeld der Planung (200 m) keine Reviere besetzen und durch andauernde Maßnahmen (geeignete Vergrümmungsmaßnahmen, evtl. mit ökologischer Begleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

V2: Mahd der Grünflächen in Randbereichen des Geltungsbereichs ab Anfang August

Zur Vermeidung möglicher Gelegetverluste der Wissenschaftsetze erfolgt die ggf. durchzuführende Mahd der randlichen Saumbestände des Energieparks ab Anfang August und damit außerhalb der Brutzeit der Wissenschaftsetze.

CEF-Maßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Vorhabensbedingt kommt es zu Verlusten von 1 Brut habitat der Wiesenweihe und 5 Feldlerchen-Revieren. Für die Revierverluste sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Maßnahmen müssen jährlich ab derjenigen Brutperiode umgesetzt werden, die baubedingt beeinträchtigt wird.

Folgende Flächen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- Flurstück 280 Unterefeld: 3,2 ha (Blühfläche/ Ackerbrache im Verhältnis 1:1)
- Flurstück 681 Asleben: 2 ha (Blühfläche/ Ackerbrache im Verhältnis 1:1)
- Flurstück 902/3 Trappstadt: 2 ha (Ansaat von Luzerne/ Klee gras sowie eines Blühstreifens im Verhältnis 1:1)
- Flurstück 1215 Trappstadt (Teilfläche): 0,66 ha (Ansaat von Luzerne/ Klee gras sowie eines Blühstreifens im Verhältnis 1:1)

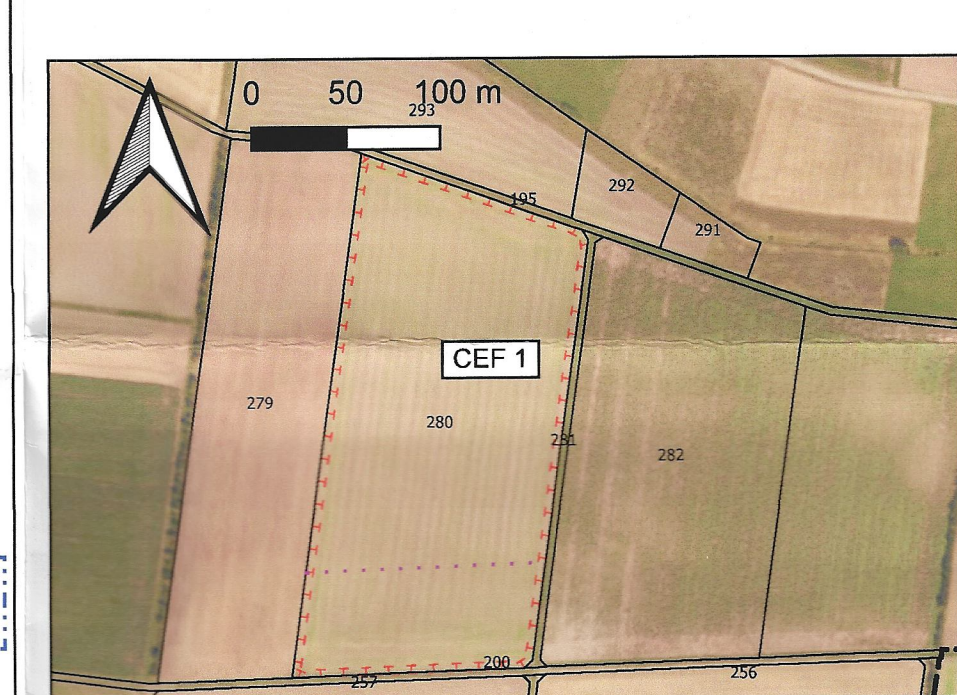
Anlage und Pflege der Blühflächen:

- Lückige Aussaat mit ca. 50-70 % der regulären Menge von Regiosaatgut, Erhalt von Rohbodenstellen
- I. d. R. keine Mahd der Blühfläche/ des Blühstreifens, es sein denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch
- Umbruch des Blühstreifens nach 3 Jahren im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind; anschließend Neunsaat (möglichst bis Mitte April)

Anlage und Pflege der Ackerbrachen:

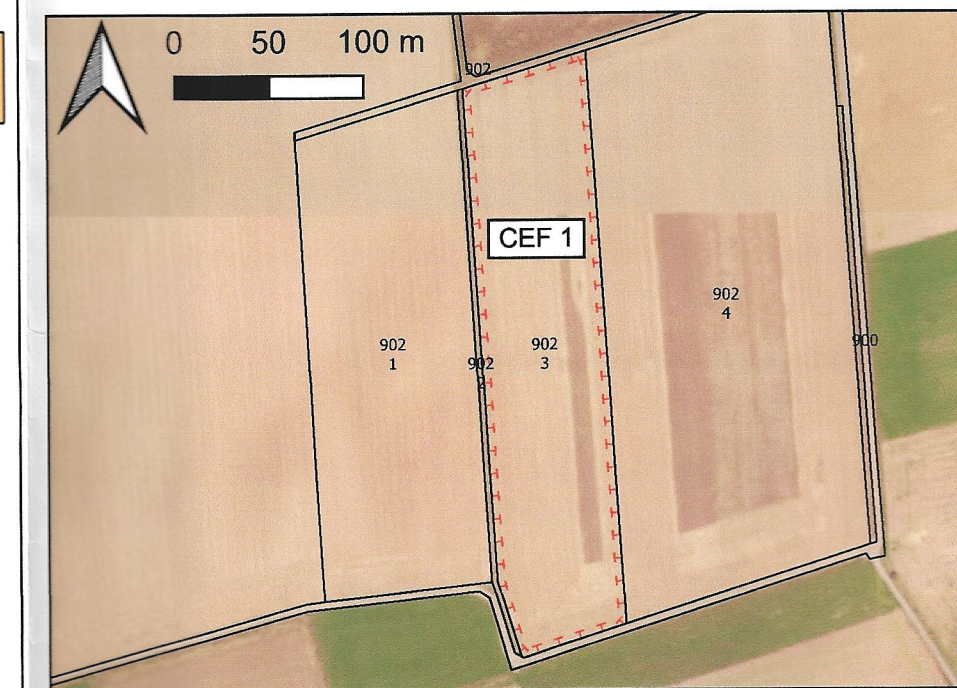
- Selbstbegründung
- Umbruch der Ackerbrache jährlich im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind (März/ Anfang April)

Allgemeine Anforderungen der CEF-Filnet - Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung

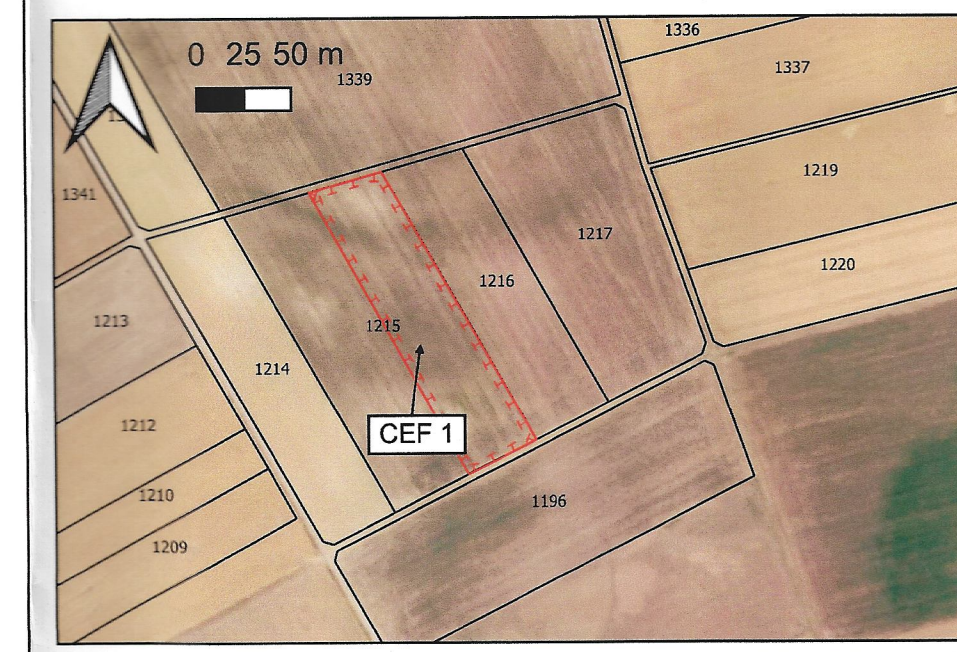


Beispiel 1: Maßstab 1: 4.000
Externe Flächen für CEF-Maßnahmen für Wiesenweihe und teilweise Feldlerchen: Fl-Nr 280 Teilfläche, Gemarkung Unterefeld

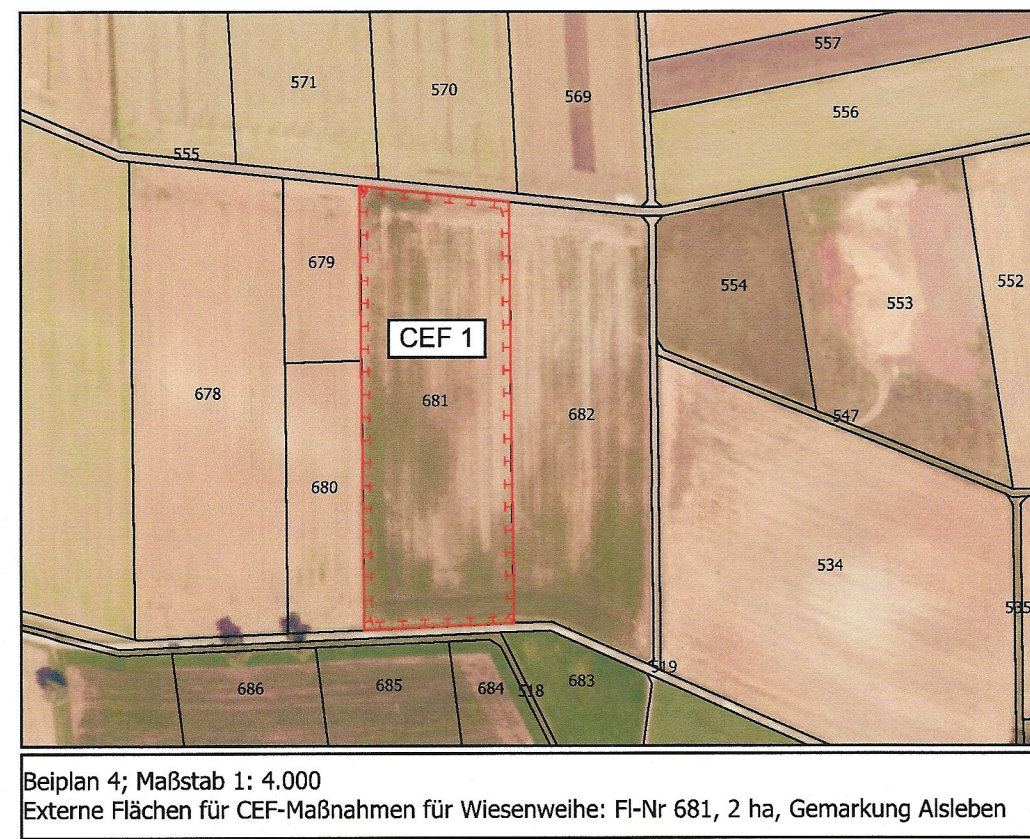
Die nördlich abgegrenzte Fläche des Beispiels 1, besitzt eine Größe von 2,5 Hektar. Diese wird sowohl für den Ausgleich von 5 Feldlerchenbrutpaaren als auch für den Ausgleich der Wiesenweihe herangezogen. Die gesamte Fläche besitzt eine Größe von 3,2 Hektar, die in Blühfläche/ Ackerbrache im Verhältnis 1:1 entwickelt wird.



Beispiel 2: Maßstab 1: 4.000
Externe Flächen für CEF-Maßnahmen für die Wiesenweihe: Fl-Nr 902/3, 2 ha, Gemarkung Trappstadt

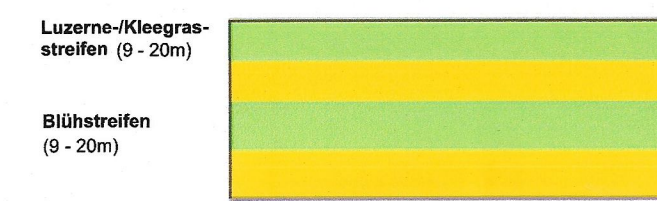


Beispiel 3: Maßstab 1: 4.000
Externe Flächen für CEF-Maßnahmen für die Wiesenweihe: Fl-Nr 1215 (TF) 0,66 ha, Gemarkung Trappstadt



Beispiel 4: Maßstab 1: 4.000
Externe Flächen für CEF-Maßnahmen für Wiesenweihe: Fl-Nr 681, 2 ha, Gemarkung Asleben

Beispielshafte Umsetzung der CEF-Nahrungsfächen:



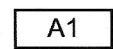
Die CEF-Maßnahme auf der Flurnummer 681 der Gemarkung Asleben liegt in einem Vorranggebiet für Windenergie. Sollte zu dem Zeitpunkt, an dem ein Investor plant, die Fläche für den Bau von Windkraftanlagen zu nutzen, die Freiflächenphotovoltaikanlage noch bestehen, so ist die Maßnahme auf einer anderen geeigneten Fläche fortzuführen.

1.5.5. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Asleben-West" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:

A1: Entwicklung von freiwachsenden mesophilen Strauch-Hecken



- Erstgestaltungsmaßnahme
Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 ff. AGBGB).

- Pflegemaßnahmen
Die Gehölzpflanzungen sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten.

Folgende Pflanzliste ist verbindlich:
Hunds-Rose (Rosa canina var. Canina), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Zweiflügeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Wein-Rose (Rosa rubiginosa)

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Ausnahmen sind zulässig, um Anpflanzungen temporär gegen Verbiss zu schützen.

Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.
Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

1.6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lichtemissionen

Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI - Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.

1.7. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung sind Gehölzstrukturen gemäß Festsetzung 1.6.5 anzulegen, um die Anlage einzuräumen.

Es sind Arten aus der Pflanzliste des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu verwenden.

1.8. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in ackerbauliche Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

1.9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

2.1. Fassadengestaltung

Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig. Für Transformatorenstationen sind auch nicht reflektierende, gedeckte Farben zulässig.

2.2. Dächer

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 30°.

FD, SD, PD
≤ 30°

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird. Gegebenenfalls sind diese auf Kosten des Betreibers mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden.

2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Überstreitschutz 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

2.5. Werbeanlagen

Werbe- und Informationsstelen mit einer jeweiligen Gesamtflächengröße von bis zu 4 m² sind zulässig.

2.6. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	zulässige Grundfläche
	zulässige Oberkante für Gestellfläche	zulässige Oberkante für bauliche Anlagen
	jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude	zulässige Dachform
	zulässige Dachneigung	
Flurstücknummern		1404
Bestehende Grundstücksgrenze		
bestehende Verkehrsfläche		
Höhenschichtlinien		302
Grenze eines Landschaftsschutzgebiets		
Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Hassberge		
Amtlich kartierte Biotope		
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. RP 03:		
Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Hassberge Ziel B I 2.1 RP03		
Wald- und Gehölzbestände		

Bodendenkmäler
Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätsorientierte Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Das Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.

B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

C) Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Marktgemeinde Trappstadt wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom gebilligt.
In diesem erklärt der Vorhabensträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Trappstadt beschloss in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. § 12 BauGB für das Gebiet "Energiepark Asleben-West". Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 22.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" in der Fassung vom 22.06.2023 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 im Rathaus der Marktgemeinde Trappstadt ausgelegt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.07.2023 in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 05.09.2024 in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" in der Fassung vom 31.07.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 22.08.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 im Internet unter <https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buerger-service/bauen> veröffentlicht sowie im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen, mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss

Die Marktgemeinde Trappstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.02.2022, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" in der Fassung vom 22.02.2022, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Dienstsiegel)
Unterschrift

7. Ausgefertigt

Trappstadt, den 22.02.2025
Michael Custodis
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

8. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 22.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus des Marktes Trappstadt eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gebiet "Energiepark Asleben-West" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Trappstadt, den 11.04.2025
Michael Custodis
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Projekt 1.47.129	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Energiepark Asleben West" Marktgemeinde Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld
------------------	---

Endfassung vom: 07.11.2024

Maßstab 1:2000

Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (0926) 16062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de
begrb./gezz.: ke / ke	Kronach, im November 2024